



Brüssel, den 7. Juni 2021  
(OR. en)

9537/21

DENLEG 42  
FOOD 28  
SAN 371

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 8275/21 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung  
der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Blei  
in bestimmten Lebensmitteln

– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 22. April 2021 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 8275/21 + ADD 1) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss Nr. 2006/512/EG des Rates<sup>2</sup>, zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe „Lebensmittel“ (Attachés) hat im Rahmen einer informellen schriftlichen Konsultation<sup>3</sup> die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23

<sup>2</sup> ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11

<sup>3</sup> WK 5736/2021 und WK 7486/2021

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,

- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
  - dem Rat zu empfehlen, er möge als A- Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung abzulehnen.
-